

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. Dezember 2013

Nr. 142/2013

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)**

**der Fakultät III  
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik  
und Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

in der Fassung vom 02. Dezember 2013

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)**

**der Fakultät III  
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik  
und Wirtschaftsrecht**

**der Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

in der Fassung vom 02. Dezember 2013

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (AM Nr.16/2012)
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 02. Dezember 2013 (AM 141/2013)

## **Inhaltsübersicht:**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anwendung der Prüfungsordnung für die betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Module
- § 9 Prüfungen

### **II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer**

- § 10 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

### **III. Prüfungen**

- § 14 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung
- § 15 Masterprüfung und Gesamtnote
- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Durchführung der Modulprüfungen
- § 19 Hauptseminare
- § 20 Leistungspunktekonto
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
- § 22 Anrechenbare Leistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Zusatzleistungen
- § 26 Bestehen der Masterprüfung
- § 27 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Anhang: Modulüberblick**

# I. Allgemeines

## § 1 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades Master of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. <sup>4</sup>Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Bachelorstudiums Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (Bachelor of Science) oder eines gleichwertigen Studiums vertiefte rechtswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im deutschen und europäischen Unternehmensrecht bzw. im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht einschließlich deren Methoden und Theorien sowie die für deren beruflicher und wissenschaftlicher Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.

## § 2 Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. <sup>2</sup>Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 60 %) sowie der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre (ca. 40 %) gebildet. <sup>3</sup>Der Studiengang ist in zwei Schwerpunktbereiche aufgeteilt. <sup>4</sup>Der Schwerpunktbereich „Unternehmensrecht“ beinhaltet die Module 1 bis 4, 5 bis 8, 13 bis 24, 36 und 37. <sup>5</sup>Der Schwerpunktbereich „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ beinhaltet die Module 1 bis 4, 9 bis 12, 25 bis 35, 36 und 37. <sup>6</sup>Die Benennung des Schwerpunktbereiches ist bei der Bewerbung auf Zulassung zu dem Studiengang und bei der Einschreibung gegenüber dem Studierendensekretariat anzugeben; die Einschreibung für einen der Schwerpunktbereiche hat konstitutive Wirkung.

(2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des deutschen und europäischen Unternehmensrechts (Modul 1) und europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (Modul 2) sowie die beiden Hauptseminare (Module 3 und 4), die je nach Wahl des Studienschwerpunktes (Unternehmensrecht [Module 5 bis 8] oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 9 bis 12]) in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen jeweils ergänzt und vertieft werden; zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen. <sup>2</sup>Sofern aus dem Katalog der juristischen Wahlpflichtmodule 5 bis 8 ein Modul nicht angeboten wird, können die Studierenden dies durch ein Modul aus dem Katalog der juristischen Wahlpflichtmodule 9 bis 12 ersetzen; im umgekehrten Fall gilt entsprechendes. <sup>3</sup>Die Ersetzung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zur Prüfung anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Wegen des Lehrangebots in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen (Module 13 bis 35) wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die Beschreibungen in der jeweiligen Prüfungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge bzw. den volkswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang und den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang Economic Policy in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Ein Austausch der Module 13 bis 24 durch andere BWL-Module bzw. der Module 25 bis 35 durch andere VWL-Module unter Einbeziehung auf die Gesamtnote nach § 15 Absatz 2 ist nicht statthaft. <sup>4</sup>Ein Austausch eines betriebswirtschaftlichen Moduls durch ein volkswirtschaftliches Modul und umgekehrt ist ebenfalls nicht statthaft.

(4) Die Masterarbeit (Modul 36) kann ein rechtswissenschaftliches, ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema mit einem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften zum Gegenstand haben und ist im Falle des § 23 Absatz 7 in einer mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen.

(5) In den allgemeinen Studien (Module 1 bis 36) und in den berufsfeldbezogenen Studien (Modul 37) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang Modulüberblick).

(6) <sup>1</sup>Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht oder einer geeigneten internationalen Organisation, insb. EU, UN, WTO) im Umfang von mindestens 8 Wochen zu absolvieren (Modul 37). <sup>2</sup>Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit nach Satz 1 gleich.

(7) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist noch möglich, wenn eine Studierende/ein Studierender nicht mehr als zwei betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Prüfungen und eine für das 2. Semester vorgesehene rechtswissenschaftliche Prüfung (Module 5-8 bzw. 9-12) erfolgreich oder nicht erfolgreich abgelegt hat.

<sup>2</sup>Hat sich eine Studierende/ein Studierender ein zweites Mal zu einer Prüfung angemeldet, ist damit ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel des Schwerpunktbereiches werden Fehlversuche aus dem früheren Schwerpunktbereich nicht auf den neuen Schwerpunktbereich übertragen. <sup>4</sup>Ein Rückwechsel des Schwerpunktbereiches ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Der Wechsel des Schwerpunktbereiches ist gegenüber dem Prüfungsamt der Fakultät III mit formlosem Schreiben anzuzeigen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Laws“ verliehen. <sup>2</sup>Die abgekürzte Form des Grades lautet: LL.M.

### **§ 4 Zugang und Zulassung zum Studium**

(1) <sup>1</sup>Das Studium kann grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studiengang hat die Bewerberin/der Bewerber anzugeben, ob sie/er sich für den Schwerpunktbereich „Unternehmensrecht“ oder für den Schwerpunktbereich „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ bewirbt; dementsprechend erfolgt die Zulassung, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Zugang zum Studiengang hat, wer

a) die Bachelorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule mindestens mit der Note gut (2,5) bestanden hat, oder

b) die Bachelorprüfung in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Note gut (2,5) bestanden hat, sofern mindestens 60 Leistungspunkte in juristischen Fächern nachgewiesen werden, oder

c) die Staatsprüfung zum 1. juristischen Staatsexamen mit mindestens der Note befriedigend (6,5 Punkte) erfolgreich bestanden hat.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium umfasst

a) bei den rechtswissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen (Module 1 bis 4) 16 Semesterwochenstunden.

b) bei den rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Unternehmensrecht [Module 5 bis 8] oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 9 bis 12]) jeweils 16 Semesterwochenstunden.

c) bei den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Unternehmensrecht [Module 13 bis 24] zwischen 22 und 24 Semesterwochenstunden (je nach gewählten Modulen) oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 25 bis 35]) 18 Semesterwochenstunden.

### **§ 6 Modularisierung des Lehrangebots**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. <sup>3</sup>Die Module 1 bis 35 haben einen Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden mit sechs bis zwölf Leistungspunkten und erstrecken sich über maximal zwei Semester; für die Module 36 und 37 werden 20 bzw. 10 Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Die Module und ihre Elemente sind im Anhang Modulüberblick aufgeführt.

(2) <sup>1</sup>Benotete Leistungen werden in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls 37 (Pflichtpraktikum) erbracht. <sup>2</sup>Benotete Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein. <sup>3</sup>Alle Leistungen werden entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten (LP) bewertet. <sup>4</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die erzielbaren Leistungspunkte.

(4) Für den Studiengang wird ein Beratungs- und Mentorensystem eingerichtet (vgl. § 26 Abs. 3).

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen inländischen Hochschulen, werden von Amts wegen in einem Umfang von maximal 90 Leistungspunkten angerechnet; die Masterarbeit (Modul 36) kann nicht angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Siegen oder an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“). <sup>6</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. <sup>7</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>8</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>9</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>10</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>11</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die jeweils zuständige Fachvertreterin bzw. der jeweils zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Über die Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. <sup>3</sup>Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Anwendung der Prüfungsordnung für die betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Module**

<sup>1</sup>Für die betriebswirtschaftlichen Module 13 bis 24 gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des betriebswirtschaftlichen Master-Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul entnommen wurde, in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die volkswirtschaftlichen Module 25 bis 31 gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung; für die volkswirtschaftlichen Module 32 bis 35 gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economic Policy in ihrer jeweils aktuellen Fassung. <sup>3</sup>Für eine Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2b) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt gelten – stellvertretend für die Regelungen in den Prüfungsordnungen der verschiedenen Master-Studiengänge der BWL – die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Management und Märkte in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen. <sup>4</sup>Für eine Masterarbeit mit volkswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2 c) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des Master-Studiengangs Economic Policy in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang Modulüberblick). <sup>2</sup>Prüfungssprache (Aufgabenstellung und Lösung) ist diejenige Sprache, in der die für die Prüfung maßgebliche Lehrveranstaltung abgehalten wird.

(2) In den Modulen 1 bis 12 und 36 findet eine einheitliche Modulprüfung statt.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1, 2, 6 und 8 bis 12 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit und in den Modulen 3, 4 und 5 semesterbegleitend erbracht; in dem Modul 7 werden Prüfungsleistungen sowohl in einer Abschlussprüfung als auch semesterbegleitend erbracht. <sup>2</sup>Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Lernergebnissen des Gesamtmoduls orientieren.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den semesterbegleitenden Prüfungen, den Seminaren (Modul 3 und 4), den Abschlussprüfungen und zur Masterarbeit erfolgt in Textform beim Prüfungsamt. <sup>2</sup>Die Anmeldungen zu den semesterbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens bis zum Ende der dritten Woche der

Vorlesungszeit, die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.<sup>3</sup>Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Seminars teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit.

## II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

### § 10 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht

(1)<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 a) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Satz 2 b) zwei Jahre und der Mitglieder nach Satz 2 c) ein Jahr.

(2)<sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3.<sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.<sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen.<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(4)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.<sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.<sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.<sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.<sup>6</sup>Eilentscheidungen trifft die oder der Vorsitzende; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7)<sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.<sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 a) und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.<sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit.<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### § 11 Prüferinnen und Prüfer

(1)<sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres berechtigt sind die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen wirtschaftsrechtlichen Diplomabschluss bzw. Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3)<sup>1</sup>Wird eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 18 Absatz 4 Satz 2 oder 3, 23 Absatz 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss bestimmt, so gibt die oder der Vorsitzende dies der davon betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt.<sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4)<sup>1</sup>Für die Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern in den betriebswirtschaftlichen Modulen (13 bis 24) und den volkswirtschaftlichen Modulen (25 bis 35) sowie für eine Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2b) bzw. einem volkswirtschaftlichen Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2c) ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL) zuständig.<sup>2</sup>Für eine Masterarbeit mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) richtet sich die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses danach, ob der rechtswissenschaftliche oder der betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Anteil der Arbeit überwiegt;

im erst genannten Fall ist der Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und im zweit genannten Fall der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL) zuständig.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

(1) <sup>1</sup>Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Hausarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung) kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen den Rücktritt von der Prüfung erklären. <sup>2</sup>Der vor der ersten Übungsklausur im Modul 5 erklärte Rücktritt erstreckt sich auf die gesamte Übung. <sup>3</sup>Im Falle von Seminarleistungen (Module 3 und 4) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin/dem Veranstalter zurücktreten kann. <sup>4</sup>Erfolgt der Rücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Frist so findet die Rechtsfolge von Absatz 3 Satz 1 Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind. <sup>4</sup>Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. <sup>5</sup>Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit, die Seminararbeit oder die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. <sup>3</sup>Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur i.S.v. § 17 Absatz 1 Satz 5 oder der Nachschreibepflichtung des semesterbegleitenden Teils nach § 17 Absatz 3 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Ausschluss führt zur Bewertung der Leistung mit 5,0 (nicht ausreichend).

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 4 trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer nach Anhörung der oder des Betroffenen. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer vor seiner Entscheidung anzuhören.

(7) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet und im Falle seiner Unrechtmäßigkeit auch über die Form, in der die oder der Betroffene die Leistung nachholen kann.

(8) Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 sind der oder dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

### **§ 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) <sup>1</sup>Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vom dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

### III. Prüfungen

#### § 14 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, Seminarleistungen von der oder dem Lehrenden, die oder der die entsprechende Veranstaltung durchführt, zu benoten. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. <sup>4</sup>Zwischennoten zwischen 4 und 5 entsprechen der Bewertung mit „nicht ausreichend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. <sup>5</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Note als arithmetisches Mittel oder gewichtetes arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird sie auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. <sup>2</sup>Sodann entspricht:

eine Durchschnittsnote von	der Bewertung mit:
1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

#### § 15 Masterprüfung und Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen der Module 1 bis 4,
- b) den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich Unternehmensrecht (Module 5 bis 8 und Module 13 bis 24) oder den Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (Module 9 bis 12 und Module 25 bis 35) und der Masterarbeit (Modul 36).
- c)

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. <sup>3</sup>Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der gemäß Anhang Modulüberblick zu belegenden Module durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Module (ins. in der BWL bzw. VWL) belegt als gemäß Anhang Modulüberblick zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin/der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Module mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. <sup>4</sup>Macht die betreffende Studentin/der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Moduls maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Aus den Modulen 1 bis 4 wird eine Teilnote für die juristischen Pflichtmodule, aus den Modulen 5 bis 8 bzw. 9 bis 12 wird eine Teilnote für den jeweils gewählten juristischen Schwerpunktbereich, aus den Modulen 13 bis 24 bzw. 25 bis 35 wird eine Teilnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module der BWL bzw. VWL berechnet. <sup>2</sup>Die Teilnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

#### § 16 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für die allgemeine Zulassung zur Masterprüfung ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder einem vergleichbaren Stu-

diengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule, einem entsprechenden Diplomstudiengang oder im Ersten Juristischen Staatsexamen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn eine der nachfolgend in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt;
2. die Unterlagen sind unvollständig;
3. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist endgültig nicht bestanden worden;
4. die Masterprüfung ist in einem anderen wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich bestanden worden, der im Wesentlichen vergleichbare Inhalte aufweist;
5. der Prüfungsanspruch für eine Masterprüfung in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist verloren worden;
6. die bzw. der Studierende befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer inländischen Hochschule und es liegen keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vor.

### § 17 Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Modulprüfung in dem Modul 5 findet innerhalb der Übung statt. <sup>2</sup>Während der Übung werden zwei Klausuren angeboten. <sup>3</sup>Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. <sup>4</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn eine Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist; die bessere Bewertung wird als Modulnote gewertet. <sup>5</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen. <sup>6</sup>Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden. <sup>7</sup>An der Nachschreibeklausur können nur Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die zur Übung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfung in den Modulen 1, 2, 6 und 8 bis 12 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als Abschlussprüfung statt. <sup>2</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet ist. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. <sup>4</sup>An der weiteren Klausur können nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben. <sup>5</sup>Der Rücktritt von der Prüfung nach Satz 1 aus wichtigem Grund steht der Zulassung zur weiteren Klausur nicht entgegen.

(3) <sup>1</sup>Die Modulprüfung im Modul 7 setzt sich aus einem semesterbegleitenden Teil und einer im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls stattfindenden Abschlussprüfung zusammen. <sup>2</sup>Der semesterbegleitende Teil geht der Abschlussprüfung zeitlich voraus. <sup>3</sup>Näheres bestimmt das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass aus dem semesterbegleitenden Prüfungsteil und der Abschlussprüfung eine Prüfungsnote gebildet wird; diese muss § 14 Absatz 1 entsprechen. <sup>5</sup>Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass einzelne mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen isoliert wiederholt werden können, sofern das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. <sup>6</sup>§ 12 Absätze 4 und 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Modulprüfung insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist. <sup>7</sup>§ 24 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

### § 18 Durchführung der Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. <sup>3</sup>Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist zulässig. <sup>4</sup>Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. <sup>5</sup>Die Ersetzung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. <sup>6</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten pro Kandidatin/Kandidat und soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.

(2) <sup>1</sup>Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Klausur, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Klausur von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; in diesem Fall ist die Klausurnote das arithmetische Mittel der von beiden einzelnen Noten. <sup>3</sup>Im Falle von § 17 Absatz 3 gelten die Sätze 1 und 2 für jeden der Prüfungsteile.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat die

wesentlichen Inhalte in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Wird durch die mündliche Prüfung der Studiengang abgeschlossen oder handelt es sich hierbei um die letzte Wiederholungsprüfung, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip.

(4) <sup>1</sup>Prüferin oder Prüfer ist diejenige oder derjenige, die oder der die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie oder er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. <sup>3</sup>Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer im Falle von Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz bzw. Absatz 3 Satz 3 bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit.

(6) Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen; diese Regelungen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### **§ 19 Hauptseminare**

(1) <sup>1</sup>Die beiden Hauptseminare (Module 3 und 4) sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 9. <sup>2</sup>Die erneute Teilnahme an einem Hauptseminar (Module 3 und 4) ist im Rahmen der Kapazitäten ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben. <sup>3</sup>§ 24 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Von mehreren im selben Modul erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung im Hauptseminar von Modul 3 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. <sup>3</sup>Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. <sup>4</sup>Für den mündlichen Vortrag gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung im Hauptseminar von Modul 4 besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungen, die die Veranstalterin oder der Veranstalter zu Semesterbeginn in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Newsletter) bekannt gibt; gleiches gilt für die Gewichtung der Bewertung der einzelnen Leistungen für die Bildung der Gesamtnote für diese Veranstaltung. <sup>6</sup>Satz 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar von Modul 3 ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten Exemplaren bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter des Hauptseminars abzuliefern. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Hauptseminar von Modul 4.

### **§ 20 Leistungspunktekonto**

(1) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

(2) <sup>1</sup>Die vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter der Module 3 und 4 ist dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### **§ 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke**

<sup>1</sup>Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

### **§ 22 Anrechenbare Leistungen**

<sup>1</sup>Leistungspunkte können nach § 20 nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ausgewiesen ist,
2. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Leistung erworben wurden.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann

- a) ein rechtswissenschaftliches,

- b) ein betriebswirtschaftliches,
- c) ein volkswirtschaftliches oder
- d) ein interdisziplinäres (rechtswissenschaftliches und betriebs- bzw. volkswirtschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in der Betriebswirtschaft bzw. der Volkswirtschaft)

Thema zum Inhalt haben. <sup>3</sup>Ob es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein rechtswissenschaftliches Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2a) oder ein interdisziplinäres Thema (Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.

(2) <sup>1</sup>Die rechtswissenschaftliche Masterarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2a) oder interdisziplinäre Masterarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 11 Absatz 1 betreut werden. <sup>2</sup>Für Masterarbeiten mit betriebswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2b) oder für betriebswirtschaftliche Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) wird wegen der Eignung zur Betreuung auf § 8 Satz 3 verwiesen; für Masterarbeiten mit volkswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2c) oder für volkswirtschaftliche Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) wird wegen der Eignung zur Betreuung auf § 8 Satz 4 verwiesen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen (vgl. § 10 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 4) Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. <sup>2</sup>Spätestens während der Masterarbeit muss das Hauptseminar (Modul 4) abgeschlossen sein.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt

- a) 13 Wochen bei einem rechtswissenschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2a) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d),
- b) 14 Wochen bei einem betriebswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2b) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d),
- c) 14 Wochen bei einem volkswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2c) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem volkswirtschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d).

<sup>2</sup>Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. <sup>5</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom zuständigen (vgl. § 10 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 4) Prüfungsausschuss bestimmt werden. <sup>2</sup>Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; bei interdisziplinären Masterarbeiten (Absatz 1 Satz 2d) muss die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer das jeweils andere Fach vertreten. <sup>3</sup>Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Masterarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet. <sup>5</sup>Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet; bei interdisziplinären Masterarbeiten (Absatz 2 Satz 1d) ist für die Drittprüferbestellung maßgeblich, welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt die Masterarbeit behandelt. <sup>6</sup>Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen. <sup>7</sup>Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt § 12 Absatz 3 Satz 1.

(7) <sup>1</sup>Rechtswissenschaftliche Masterarbeiten (Absatz 1 Satz 2a) und interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d) müssen in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. <sup>2</sup>Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sein. <sup>3</sup>Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 18 Absatz 3 Satz 1 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 18 Absatz 3 Satz 3. <sup>4</sup>Die endgültige Bewertung der Masterarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung; wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn

- a) im Falle des Abs. 1 Satz 2a) und im Falle des Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 4,
- b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 b) und c) sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2d) mit betriebs- oder volkswirtschaftlichem Schwerpunkt die Bewertung der schriftlichen Leistung

4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

### **§ 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Wird eine der in § 9 Absatz 2 genannten Prüfungen insgesamt mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur i.S.v. § 17 Absatz 1 Satz 5 sowie der weiteren Klausur im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 4 gilt nicht als Wiederholung. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus einem semesterbegleitenden Teil und einer Abschlussprüfung, so kann sie nur wegen eines nicht bestandenen Prüfungsteiles wiederholt werden.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Leistung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung) in den Modulen 1 bis 4, 5 bis 8, 9 bis 12 oder 36 infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 12 Absatz 4) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 12 Absatz 5) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). <sup>2</sup>Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß bei einem Seminar, informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt hierüber unverzüglich. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre.

### **§ 25 Zusatzleistungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Masterstudienganges stammen. <sup>2</sup>Zusatzleistungen können beispielsweise Prüfungsleistungen eines anderen Master-, Bachelor- oder Diplomstudienganges, weitere Praktika oder sonstige erworbene Zusatzqualifikationen sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

### **§ 26 Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte nach Anhang Modulüberblick erworben und sämtliche der in § 15 Absatz 1 a) bis c) genannten Leistungen erfolgreich erbracht hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat auch bei der Wiederholung eine der in § 15 Abs. 1 genannten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

### **§ 27 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) bzw. des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.

(2) In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Das Transcript of Records enthält auch ebenfalls die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche Teilnote. <sup>3</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Absolventin

oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30 Zeitlicher Anwendungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig für den Studiengang Master of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) an der Universität Siegen im ersten Semester eingeschrieben haben oder in den Studiengang Master of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) gewechselt sind und dem Jahrgang 2013/14 oder einem späteren Jahrgang zugeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Anhang Modulüberblick und die Bestimmungen im Modulhandbuch gelten – mit Ausnahme der Änderungen hinsichtlich der Modulelemente und Leistungspunkte der Module 6 und 7 – ab dem WS 2013/2014 auch für diejenigen Studierenden, die sich ab dem WS 2011/12 in den Studiengang eingeschrieben haben. <sup>2</sup>Für die Studierenden des Master DEWR wird im WS 2013/14 die Übung zum Konzern- und Umwandlungsrecht noch einmal angeboten. <sup>3</sup>Studierende, die diese Übung nicht erfolgreich bestehen, können ihren Wiederholungsversuch anschließend dadurch erbringen, dass sie die im SS 2014 angebotene dreistündige Modulabschlussklausur im Konzern- und Umwandlungsrecht erfolgreich bestehen.

### **§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung (\*)**

(...)

(\*) Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Prüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 01. Oktober 2013 an geltende Fassung der Ordnung.

## Anhang: Modulüberblick

### I. Juristische Pflichtveranstaltungen (identisch für beide Schwerpunktbereiche)

Modul 1: Europäisches und Deutsches Unternehmensrecht	6 SWS / 9 LP
Modul 2: European and International Economic Law	6 SWS / 9 LP
Modul 3: Hauptseminar	2 SWS / 6 LP
Modul 4: Hauptseminar (Forschungskolloquium)	2 SWS / 6 LP

### II. Juristische Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Unternehmensrecht

Es müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP für den Bereich juristische Veranstaltungen zu kommen. Die Studierenden können zwischen den angebotenen Modulen wählen. Module müssen komplett belegt werden. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht gewählt werden.

Modul 5: Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht	6 SWS / 9 LP
Modul 6: Konzern- und Umwandlungsrecht	4 SWS / 6 LP
Modul 7: Recht der Kreativwirtschaft	6 SWS / 9 LP
Modul 8: Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht	4 SWS / 6 LP

### III. Juristische Pflichtmodule Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Es müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP für den Bereich juristische Veranstaltungen zu kommen. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Unternehmensrecht gewählt werden.

Modul 9: International Trade and Investment	4 SWS / 6 LP
Modul 10: Globalization and Sustainable Development	4 SWS / 6 LP
Modul 11: European and International Competition and Regulatory Law	4 SWS / 6 LP
Modul 12: International and Comparative Business Law	4 SWS / 6 LP

### IV. Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften für den Schwerpunktbereich Unternehmensrecht

Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen. Modul 16 und Modul 17 können nur alternativ belegt werden.

Modul 13: BWL 1 – Accounting	6 SWS / 9 LP
Modul 14: BWL 2 – Auditing	6 SWS / 9 LP
Modul 15: BWL 3 – Controlling I (Strategische Unternehmensführung)	6 SWS / 9 LP
Modul 16: BWL 4a – Risikomanagement I (Treasurymanagement)	6 SWS / 9 LP
<small>Das Modul kann nicht gemeinsam mit Modul 17 belegt werden</small>	
Modul 17: BWL 4b – Risikomanagement II (Marktpreisrisikomanagement)	6 SWS / 9 LP
<small>Das Modul kann nicht gemeinsam mit Modul 16 belegt werden</small>	
Modul 18: BWL 5 – Organizational Evolution and Turnaround	6 SWS / 9 LP
Modul 19: BWL 6 – Wertschöpfungsmanagement	6 SWS / 9 LP
Modul 20: BWL 7 – Business Succession	6 SWS / 9 LP
Modul 21: BWL 8 – Management neuer Medien	6 SWS / 9 LP
Modul 22: BWL 9 – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6 SWS / 9 LP
Modul 23: BWL 10 – Personalmanagement und Organisation	6 SWS / 9 LP
Modul 24: BWL 11 – Marketing-Management	6 SWS / 9 LP

### V. Wahlpflichtmodule für den Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen

Modul 25: VWL 1 – Makroökonomik I	4 SWS / 8 LP
Modul 26: VWL 2 – Mikroökonomik I	4 SWS / 8 LP

Modul 27: VWL 3 – Makroökonomik II	4 SWS / 8 LP
Modul 28: VWL 4 – Mikroökonomik II	4 SWS / 8 LP
Modul 29: VWL 5 – International and Regional Economics in Europe	4 SWS / 8 LP
Modul 30: VWL 6 – Monetary Policy and Public Economics in Europe	4 SWS / 8 LP
Modul 31: VWL 7 – Industrial Economics and Competition Policy in Europe	4 SWS / 8 LP
Modul 32: VWL 8 – Globalisierung und Governance	6 SWS / 12 LP
Modul 33: VWL 9 – Public Policy and Governance	6 SWS / 12 LP
Modul 34: VWL 10 – International Economics	6 SWS / 12 LP
Modul 35: VWL 11 – Social and Labour Market Policy	6 SWS / 12 LP

VI. Masterarbeit

Modul 36: Masterarbeit	20 LP
------------------------	-------

VII. Pflichtpraktikum

Modul 37: Praktikum und Praktikumsbericht	10 LP
---	-------